



EINWOHNERGEMEINDE
BURGSTEIN

Gebührenreglement

Total-Revision

vom 7. Dezember 2013

Mit Änderung vom 8. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES.....	4
GEGENSTAND.....	4
Grundsatz.....	4
BEMESSUNG.....	4
Kostendeckung Verhältnismässigkeit.....	4
Bemessungsarten.....	4
Gebühren nach Aufwand.....	4
Pauschalgebühren.....	5
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	5
ERHEBUNG.....	5
Erlass der Gebühr.....	5
Inkasso.....	5
Kostenvorschuss.....	5
Benachrichtigung.....	5
Fälligkeit.....	6
Zahlungsfrist.....	6
Verzugszins.....	6
Verjährung.....	6
GEBÜHRENBEREICHE.....	7
ERBRECHT.....	7
Erbrecht.....	7
EINWOHNERKONTROLLE.....	7
Heimatscheine.....	7
Niederlassung und Aufenthalt.....	7
Einbürgerung.....	7
Datenauskünfte.....	8
POLIZEIWESEN.....	8
Gemeindepolizei allgemein.....	8
Gesundheitswesen / Handel und Gewerbe.....	8
Leumundszeugnis.....	8
Fundbüro.....	8
Waffenerwerbsschein.....	8
Reklame.....	8
öffentlicher Grund und Raum.....	9
BAUWESEN, BAUGESUCHE UND VORANFRAGEN.....	10
Formelle und materielle Prüfung.....	10
Bewilligungsverfahren.....	10
Vorzeitige Baubewilligung / Baubeginn.....	10
Projektänderungen / Verlängerungen.....	11
Baubeginn / Baukontrolle.....	11
Massnahmen.....	11
TIEFBAU.....	11
Gemeindebetriebe.....	11

PLANUNG	11
Ortsplanung	11
NACHFÜHRUNG DES VERMESSUNGSWERKS	12
Aufnahme Vermessung	12
STEUERWESEN	12
Veranlagung.....	12
Amtliche Bewertung	12
DATENSCHUTZ	12
VERSCHIEDENES	13
Nachschlagen	13
Gemeindeverwaltung	13
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

⁴ Gebühren mit einem Betrag unter CHF 5.00 werden grundsätzlich nicht in Rechnung gestellt.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- | | |
|--|-------------------|
| a) für normale Verwaltungstätigkeit: | Aufwandgebühr I |
| b) für Verwaltungstätigkeit, die eine fachliche Qualifikation erfordert: | Aufwandgebühr II |
| c) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: | Aufwandgebühr III |
| d) für Datenauskünfte und Listenauskünfte | Auskunftsgebühr |
| e) für die Benützung von Geräten mit / ohne Bedienung | Mietgebühr |
| f) Kanzleigebühen | Kanzleigebür |

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand oder Quantität berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde mahnt die Schuldnerin oder den Schuldner.

³ Bezahlte die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 Letztwillige Verfügung; Aufbewahrung, mit Empfangsschein / Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF	30.00
	Letztwillige Verfügung; Einholen von Familienscheinen / Eröffnung / Einladung zur Eröffnung / Auszüge / Bescheinigung		Aufwandgebühr I / Kopiergebühr
	Siegelung, Entsiegelung		Aufwandgebühr II

Einwohnerkontrolle

Heimatscheine	Art. 16 Heimatscheine Weiterverrechnung der Gebühren Zivilstandsämter		
Niederlassung und Aufenthalt	Art. 17 Niederlassung und Aufenthalt <ul style="list-style-type: none"> ▪ von Schweizern gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161) ▪ Ausländern gemäss Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26) 		
Einbürgerung	Art. 18 Einbürgerungsgebühr Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; BSG 121.1) Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (EbüV; BSG 121.111)		
	Bearbeitungsgebühr allgemein <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwachsene ▪ Jugendliche und Kinder gemäss Art. 4.2 EbüV ▪ Minderjährige Kinder gemäss Art. 4.3 EbüV. 		Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II reduziert gratis
	Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV / Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV		Weiterverrechnung effektive Kursgebühr
	Sprachstandsanalyse	CHF	125.00 bis 250.00

Datenauskünfte	Art. 19 Datenauskünfte	Auskunftgebühr
Polizeiwesen		
Gemeindepolizei allgemein	Art. 20 Abklärungen / Kontrollen / Einschreitungen / Besprechungen bei besonderen Ereignissen oder Gegebenheiten	Aufwandgebühr II
Gesundheitswesen / Handel und Gewerbe	Art. 21 Stellungnahmen / Abklärungen / Einschreitungen / Desinfektionen etc.	Aufwandgebühr II
Leumundszeugnis	Art. 22 Leumunds- und Handlungsfähig- keitszeugnis	CHF 15.00
Fundbüro	Art. 23 Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.00
Waffenerwerbsschein	Art. 24 Kantonale Gebühr gemäss Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1) Stellungnahme zum Gesuch	Aufwandgebühr II
Reklame	Art. 25 Stellungnahmen / Abklärungen / Einschreitungen	Aufwandgebühr II

öffentlicher Grund
und Raum

Art. 26

Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Benutzung von Räumen in der Verordnung für die Benutzung von Räumen innerhalb des folgenden Rahmens fest:

Mehrzweckhalle / Singsaal

- | | |
|--|-------------------------|
| ▪ regelmässige Benutzung (pro Halbjahr) | CHF 200.00 bis 1'000.00 |
| ▪ einzelne Anlässe nicht kommerziell
(pro Tag/Wochenende) | CHF 80.00 bis 500.00 |
| ▪ kommerzielle Veranstaltungen
(pro Tag) | CHF 400.00 bis 800.00 |
| übrige Räumlichkeiten | CHF 40.00 bis 200.00 |

Benützung von öffentlichen Plätzen
pro Tag

CHF 20.00 bis 150.00

Bauwesen, Baugesuche und Voranfragen

Formelle und materielle Prüfung	Art. 27 Administrative Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr III
	Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren / formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr III
	Profilkontrolle	Aufwandgebühr III
	Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel / Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr III
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr III
Bewilligungsverfahren	Art. 28 Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Aufwandgebühr III
	Publikation / Mitteilung an die Nachbarn	Aufwandgebühr III plus Verrechnung der effektiven Publikationskosten
	Prüfung und Behandlung von Einsprachen / Besichtigungen / Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr III
	Antragstellung / Bauentscheid	Aufwandgebühr III
weitere Bewilligungen	Art. 29 Schutzraumbefreiung / Gewässerschutz / Strassenanschluss / Beanspruchung von Strassenterrain / Brandschutz / Energietechnischer Massnahmenachweis / Wasseranschluss / Abwasseranschluss / Elektrizitätsanschluss etc.	CHF 100.00 bis 150.00 plus Aufwandgebühr gem. Art. 27+28 plus Verrechnung Kosten der entsprechenden Amtsstellen
Vorzeitige Baubewilligung / Baubeginn	Art. 30 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr III
	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn (Beschwerdeverzicht)	CHF 50.00

Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 31 Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen übrige Gebühren	Aufwandgebühr III Analog Bewilligungsverfahren
Baubeginn / Baukontrolle	Art. 32 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) Kontrollen auf dem Bauplatz Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme etc.	CHF 30.00 Aufwandgebühr III
Massnahmen	Art. 33 Baupolizeiliche Massnahmen / Verfahrensinstruktion / Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr III
Tiefbau		
Gemeindebetriebe	Art. 34 Dienstleistungen Wegmeister Winterdienst für Private Benützung Geräte / Mobilien	Aufwandgebühr II Mietgebühren Mietgebühren
Planung		
Ortsplanung	Art. 35 Bearbeitung / Besprechungen / Besichtigungen etc. Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Ueberbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr III

Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme Vermessung	Art. 36 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV; BSG 215.341.1)
---------------------	---	---

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 37 Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 10.00
	Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
	Das Steuerregister wird nicht öffentlich verkauft	
Amtliche Bewertung	Art. 38 Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Kanzleigebühren
	Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr II
	Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	CHF 50.00

Datenschutz

Art. 39 Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 40 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Ab- schriften	Aufwandgebühr I
Gemeindeverwaltung	Art. 41 Abfassen von Gesuchen und Ein- gaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
	Besondere Abklärungen, Beratungen, Dienstleistungen von Fachpersonal	Aufwandgebühr II
Gebühreninkasso	Art. 42 Zahlungserinnerung Mahnung Verfügung	CHF 00.00 CHF 20.00 CHF 30.00
Vorsorgeauftrag	Art. 42^{bis 1} Die Gebühr für das Hinterlegen eines Vorsorgeauftrags beträgt	CHF 30.00

¹ Änderung vom 8. Dezember 2018

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Gebührenverordnung **Art. 43** ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Verordnung Aufwandgebühren, Auskunftsgebühren und Mietgebühren.
- ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien von Reglemente, Dokumente etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in einer Verordnung fest.
- ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.
- Übergangsbestimmung **Art. 44** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
- Inkrafttreten **Art. 45** ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.
- ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 18. Juni 2001 auf.

